

Satzung des Fördervereins Kindergarten Siebenstein e.V.

(Stand: 26. Februar 2014)

§ 1) Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Kindergarten Siebenstein e.V.“.
- (2) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gießen unter der Nr. 4245 eingetragen.
- (3) Sitz des Vereins ist Gemünden (Felda) im Vogelsbergkreis.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2) Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe gem. § 52 Abs. 2 S 1 Nr. 4 Abgabenordnung (AO) und die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung gem. § 52 Abs. 2 S.1 Nr. 7 AO in Form der Förderung der pädagogischen Arbeit des Kindergartens der Gemeinde Gemünden (Felda) durch ideelle und materielle Hilfe und Unterstützung bei der Erfüllung der Erziehungs- und Bildungsaufgaben.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 1. Bereitstellung finanzieller Mittel zur Beschaffung oder Unterstützung der Beschaffung von Lehr-, Spiel- und Arbeitsmitteln für den Kindergarten,
 2. Unterstützung der Interessen des Kindergartens,
 3. Öffentlichkeitsarbeit zur Steigerung der Anerkennung des Kindergartens in der Öffentlichkeit.

§ 3) Gemeinnützigkeit

- (1) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4) Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erklärt. Über die Zulassung entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
- (3) Jedes Mitglied ist zum Austritt aus dem Verein berechtigt. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Kalenderjahres. Einer besonderen Kündigungsfrist bedarf es nicht.
- (4) Mitglieder, die den Vereinsinteressen zuwiderhandeln oder mit mehr als einem Jahresbeitrag trotz zweimaliger Mahnung im Rückstand sind, können durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden. Gegen diesen Beschluss kann der Betroffene binnen eines Monats Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5) Beiträge, Spenden

- (1) Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu entrichten, dessen Höhe auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliedsversammlung bestimmt wird.
- (2) Im Jahr des Beitritts wird der Beitrag anteilig fällig.

§ 6) Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7) Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Sie wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es ein Viertel der Mitglieder oder der Vorstand unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt. Das Verlangen ist schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe zu stellen.
- (3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Frist von vierzehn Tagen schriftlich an alle Mitglieder. Darin sind Zeit, Ort und Tagesordnung der Versammlung anzugeben.
Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden, soweit dem Vorstand eine schriftliche Einverständniserklärung unter Angabe der E-Post-Adresse vorliegt.

§ 8) Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht von dem Vorstand zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung geordnet.
- (2) Sie wird in der Regel von der oder dem Vorsitzenden, im Falle ihrer oder seiner Verhinderung von der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (3) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.
- (4) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 1. Wahl und Abwahl des Vorstandes
 2. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes,
 3. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer und die Erteilung der Entlastung,
 4. Wahl der Kassenprüfer,
 5. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Anträge
 6. Ausschluss von Mitgliedern,
 7. Wahl einer Wahlleiterin oder eines Wahlleiters bei Vorstandswahlen.
- (5) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus der Niederschrift muss ersichtlich sein, wer in der Versammlung anwesend war (ggf. durch eine Anwesenheitsliste), welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vollzogen worden sind. Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind festzuhalten.
- (6) Die Niederschrift ist von der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9) Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus
 1. der oder dem Vorsitzenden
 2. der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden
 3. der Schriftführerin oder dem Schriftführer

4. der Kassenführerin oder dem Kassenführer
5. den - mindestens zwei, höchstens vier - Beisitzerinnen oder Beisitzern.
- (2) Die Ausübung verschiedener Ämter durch dieselbe Person (Personalunion) ist möglich. Das Amt der oder des Vorsitzenden bleibt dabei unberührt.
- (3) Dem Vorstand gehören mindestens drei Personen an. Ihm sollen Vertreter der Kindergartenleitung sowie des Elternbeirates oder der Elternschaft angehören.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand wirksam gewählt ist.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Vorstandsmitglieder oder ein Mitglied aus dem Kreis der Vereinsmitglieder die Geschäfte der oder des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes.
- (6) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- (7) Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Geschäftsbericht zu erstatten und die Rechnungen des abgelaufenen Geschäftsjahres vorzulegen.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird dazu innerhalb der ersten acht Wochen des neuen Geschäftsjahres einberufen.
- (9) Die oder der Vorsitzende sowie dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird die oder der stellvertretende Vorsitzende jedoch nur bei Verhinderung der oder des Vorsitzenden tätig.
- (10) Die Kassenführerin oder der Kassenführer verwaltet das Vereinsvermögen. Sie oder er leistet Auszahlungen nur auf Anweisungen der oder des Vorsitzenden, bei Beträgen über 200 € (in Worten: zweihundert Euro) erst nach Entscheidung des Vorstandes

§ 10) Die Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- (2) Die Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer prüfen alljährlich mindestens einmal die Vereinskasse und die von der Kassenführerin oder dem Kassenführer vorzulegende Vermögensübersicht.
- (3) Die Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer dürfen und müssen gegebenenfalls auch Auskunft über sämtliche Vereinsverhältnisse verlangen.
- (4) Die Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer können hintereinander höchstens zweimal gewählt werden. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und teilen dieser jegliche Mängel und Unregelmäßigkeiten bei der Rechnungslegung oder Zahlungsabwicklung mit.

§ 11) Satzungsänderung

- (1) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (2) Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
- (3) Satzungsänderungen, die auf Anregung oder Verlangen des Registergerichts oder des Finanzamtes erfolgen müssen, können durch den Vorstand beschlossen werden und sind den Mitgliedern in der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 12) Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Zu dem Beschluss bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Es müssen mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sein.

- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Jugendhilfe (Kindergarten „Siebenstein“).